

## 111.1.03

### **Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerber\*innen ohne formalen Zulassungsausweis («Admission sur Dossier»)**

vom 15. November 2024

Gestützt auf § 3 Abs. 13 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW vom 1. September 2024 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

#### **1. Ablauf des Zulassungsverfahrens**

Im Zulassungsverfahren werden die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 3 StuPO sowie die Studierfähigkeit überprüft. Im Studiengang Logopädie umfasst das Zulassungsverfahren zusätzlich die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung sowie das Zulassungspraktikum gemäss Anhang C und D des Studienreglements des Studiengangs Logopädie. Bei den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe sowie Sekundarstufe I erfolgt eine Zuweisung zur Berufseignungsabklärung, wenn das erste im Studienverlauf absolvierte, mehrtägige Praktikum nicht bestanden wurde.

#### **2. Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig und fristgerecht vor, erfolgt ein Entscheid auf Nichtzulassung.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird den Studienbewerber\*innen von der Zentralen Studienadministration (ZSA) eröffnet.

#### **3. Studierfähigkeitsabklärung**

##### **3.1. Funktion**

Ein Bachelorstudium in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Logopädie an der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) baut auf den Anforderungen an eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität Pädagogik auf. Ziel der Überprüfung der Studierfähigkeit ist die Klärung, ob in den verschiedenen Testbereichen das erforderliche Niveau und die dafür notwendigen Fähigkeiten trotz des fehlenden Zulassungsausweises vorhanden sind, um die akademischen Leistungen, die im Studium an der PH FHNW erwartet werden, erbringen zu können.

### **3.2. Prüfungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Studierfähigkeitsabklärung dauert einen Tag und wird von der Fachstelle Berufseignungsassessment organisiert.
- <sup>2</sup> Es werden verschiedene standardisierte Testverfahren durchgeführt. Informationen dazu werden auf der Website zum Zulassungsverfahren «Admission sur dossier» publiziert.

### **3.3. Bestehensnormen**

- <sup>1</sup> Die Studierfähigkeitsabklärung gilt als bestanden, wenn alle Testverfahren gemäss Ziff. 3.2 Abs. 2 bestanden sind.
- <sup>2</sup> Die Leistungen in den verschiedenen Testverfahren können nicht untereinander kompensiert werden.

### **3.4. Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen**

- <sup>1</sup> Den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung trifft die Fachstelle Berufseignungsassessment.
- <sup>2</sup> Der Entscheid wird den Teilnehmenden von der Zentralen Studienadministration (ZSA) eröffnet.
- <sup>3</sup> Ein positiver Entscheid gilt als Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für Studierende ohne formalen Zulassungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 lit. a, b und c StuPO. Studienbewerber\*innen können sich auf Basis dieses Entscheids unter Berücksichtigung der jeweiligen Anmeldefristen für den nächsten Studienbeginn im entsprechenden Studiengang anmelden.

### **3.5. Prüfungswiederholung**

- <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Studierfähigkeitsabklärung kann einmal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Die Studienbewerber\*innen melden sich für die Wiederholung erneut bei der ZSA an.
- <sup>3</sup> Ein zweites Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung hat die definitive Nichtzulassung im Rahmen des «Admission sur Dossier»-Verfahrens zum Studium an der PH FHNW zur Folge.

### **3.6. Abmeldung sowie Nichterscheinen**

- <sup>1</sup> Kann aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivildienst oder wegen höherer Gewalt oder religiöser Feiertage) an der Studierfähigkeitsabklärung nicht teilgenommen werden, müssen unverzüglich die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnisse etc.) bei der Zentralen Studienadministration (ZSA) eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Wird an der Studierfähigkeitsabklärung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen bzw. erscheint die Person nicht termingerecht, hat dies das Ergebnis «nicht bestanden» zur Folge.

## **4. Gebühr**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Teilnahme am Zulassungsverfahren richtet sich nach der Gebührenordnung Ausbildung<sup>1</sup>.
- <sup>2</sup> Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig. Für eine allfällige Wiederholungsprüfung bezahlen die Teilnehmenden CHF 300.

<sup>1</sup> Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) FHNW vom 5. Dezember 2022

<sup>3</sup> Die Gebühr wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung, Nichtantreten oder Abmeldung nicht zurückerstattet.

## **5. Rechtsmittel**

Gegen einen Entscheid über das Nichtbestehen der Studierfähigkeitsabklärung oder die definitive Nichtzulassung kann gemäss den Bestimmungen der StuPO bei dem Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus.

## **6. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis vom 1. Januar 2017 und treten am 15. November 2024 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 14. November 2024

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor